

25.09.91

R

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung adoptionsrechtlicher Fristen (AdoptFristG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 43. Sitzung am 25. September 1991 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) - Drucksache 12/1165 - den von

den Abgeordneten Claudia Nolte, Norbert Geis, Dr. Maria Böhmer, Monika Brudlewsky, Maria Eichhorn, Anke Eymer, Ilse Falk, Josef Hollerith, Hubert Hüppe, Dr. Michael Luther, Erwin Marschewski, Ronald Pofalla, Susanne Rahardt-Vahldieck, Roland Sauer (Stuttgart), Heinrich Seesing, Kersten Wetzel und der Fraktion der CDU/CSU sowie den Abgeordneten Dr. Margret Funke-Schmitt-Rink, Detlef Kleinert (Hannover), Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dr. Eva Pohl, Uta Würfel, Jörg van Essen und der Fraktion der FDP

eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung adoptionsrechtlicher Fristen (AdoptFristG)

- Drucksache 12/1106 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

- 2 -

Fristablauf: 16.10.91

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Änderung adoptionsrechtlicher Fristen (AdoptFristG)

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 234 § 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach der Verweisung „§§ 1756, 1760 Abs. 2 Buchstabe e“ ein Komma und die Verweisung „§ 1762 Abs. 2“ eingefügt.
2. Die Absätze 4 bis 6 werden wie folgt gefaßt:

„(4) Ist ein Annahmeverhältnis vor dem Wirksamwerden des Beitritts begründet worden und war die Einwilligung eines Elternteils nach dem bisherigen Recht nicht erforderlich, weil

 1. dieser Elternteil zur Abgabe einer Erklärung für eine nicht absehbare Zeit außerstande war,
 2. diesem Elternteil das Erziehungsrecht entzogen war oder

3. der Aufenthalt dieses Elternteils nicht ermittelt werden konnte,

so kann das Annahmeverhältnis gleichwohl auf Antrag dieses Elternteils aufgehoben werden. § 1761 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(5) Ist ein Annahmeverhältnis vor dem Wirksamwerden des Beitritts begründet worden und ist die Einwilligung eines Elternteils ersetzt worden, so gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Ein Antrag auf Aufhebung eines vor dem Wirksamwerden des Beitritts begründeten Annahmeverhältnisses kann nur bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Wirksamwerden des Beitritts gestellt werden. Für die Entgegennahme des Antrags ist jedes Vormundschaftsgericht zuständig.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

27.09.91

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung adoptionsrechtlicher Fristen
(AdoptFristG)

Der Bundesrat hat in seiner 634. Sitzung am 27. September 1991 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 25. September 1991 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.